

RECHT

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Dr. Josef Bosina
Museumstraße 7
1070 Wien
**per Email: team.pr@bmj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haldingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

24. NOVEMBER 2011

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
GERICHTSORGANISATIONSGESETZ GEÄNDERT WIRD
IHRE GZ. BMJ-PR 350.90/0011-PR6/2011**

Sehr geehrter Herr Dr. Bosina,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird (330/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht in § 89c Abs 5 vor, dass weitere Rechtsträger zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden sollen (Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), die Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und der Hauptverband der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG)).

Durch den Wegfall von „im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren“ werden die obgenannten Rechtsträger zudem verpflichtet, sämtliche Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

Da die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs und die laufende Einbringung über den elektronischen Rechtsverkehr mit nicht unerheblichen Kosten, einigem Manipulationsaufwand und sonstigen Mühen (insbesondere auch für die Installation und die Schulung der Mitarbeiter) verbunden sind, wird dadurch den Rechtsträgern der „Zugang zum Recht“ erschwert. In der Praxis werden die Rechtsträger daher auch gerichtliche Eingaben, für die formell kein Anwaltszwang besteht, über Rechtsvertreter einbringen.

Den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ist auch zu entnehmen, dass es sich bei der vorgesehenen Erweiterung des Kreises der Rechtsträger, die zur Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden sollen, nur um einen ersten Schritt handelt, da offenbar die „100 größten Nicht-ERV-Einbringer“ in mehreren Tranchen zum elektronischen Rechtsverkehr gezwungen werden sollen.

Der Österreichische Post AG erscheint durch die geplante Änderung der „Zugang zum Recht“ erschwert und dadurch das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter beeinträchtigt. Eine Erweiterung der Rechtsträger, die zu Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind, sollte daher nicht erfolgen.



RECHT

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter